



2/SN-45/ME

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 13. August 1987
GZ. 145/87, K.

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zl. 45 GE/9 87

Datum: 18. AUG. 1987
24. Aug. 1987 *Hoff*
Nikolaus Michalek

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
(Namensänderungsgesetz - NÄG); zu Zl. 10.649/38-
IV/4/87 des Bundesministeriums für Inneres

Die Österreichische Notariatskammer Übersendet in der Anlage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Der Erste Präsident-Stellvertreter:

Beilagen

Nikolaus Michalek
(Dr. Nikolaus Michalek)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 13. August 1987
GZ. 145/87, Kl.An das
Bundesministerium für InneresHerrengasse 7
1014 Wien

Betrifft: Namensänderungsgesetz - Entwurf
Ihre Zahl 10649/38-IV/4/87
Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung des Entwurfes eines Namensänderungsgesetzes und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben. Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Intentionen, insbesondere Schaffung eines Rechtsanspruches auf Bewilligung einer Namensänderung, grundsätzlich einheitliche Namensführung innerhalb der engeren Familie, Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit, Bürgernähe und Verfahrensvereinfachung und Verbesserung der rechtlichen Stellung des Antragstellers werden begrüßt.

Im besonderen wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes angeregt:

zu § 2 Abs.1 Zif.1: Die Wortfolge "nicht nur auf Grund einer übertriebenen Empfindlichkeit des Antragstellers" hätte zu entfallen. Die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung des Entwurfes genannte unerträgliche Belastung für den Antragsteller kann gerade in seiner Empfindlichkeit begründet sein. Die Erörterung des Begriffs "übertriebene Empfindlich-

- 2 -

keit" kann im Ermittlungsverfahren für den Antragsteller und seine Individualität unzumutbar sein und müßte daher die Vollzugsbehörde überfordern.

zu § 2 Abs.1 Zif.5: Die Einbeziehung des Familiennamens der Person, in deren Pflege sich der Antragsteller befindet, bringt die Gefahr mit sich, daß hiedurch nicht nur im gesellschaftlichen, sondern auch im Rechtsverkehr der Eindruck eines familienrechtlichen Verhältnisses geschaffen wird. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit führen. Es wäre daher zu erwägen, diesen Fall aus dem Entwurf zu entfernen.

zu § 2 Abs.2 Zif.2: Es ist nicht einzusehen, warum der in dieser Entwurfbestimmung genannte wichtige Grund auf das Wahlkind eingeschränkt sein soll. Es ist durchaus denkbar, daß Kinder von ihren Eltern einen Vornamen erhalten haben, der aus anderen als den in § 2 als wichtig angeführten Gründen völlig verfehlt, weil der Persönlichkeit und dem Charakter des Kindes nicht entsprechend empfunden wird. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung des Entwurfs auf Kinder bis zur Volljährigkeit auszudehnen, wobei bei Kindern über 14 Jahren deren Zustimmung erforderlich sein sollte. Ergänzend wird unter Hinweis auf § 2 Abs.2 Zif.2 des Entwurfs hiezu bemerkt, daß auch aus anderen Gründen als jenen des Wechsels oder des Eintrittes in eine Religionsgemeinschaft die Änderung des Vornamens angebracht erscheinen kann.

zu § 4: Die in dieser Bestimmung des Entwurfs enthaltene Möglichkeit des Ausschlusses der Erstreckung der Wirkung muß wohl trotz des in den Erläuterungen anerkannten Grundsatzes der gemeinsamen Namensführung der Ehegatten in Kauf genommen werden.

zu § 6: In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung des Ent-

wurfes ist auf die Bedeutung und Nachweisbarkeit der hier geforderten Zustimmungserklärungen hingewiesen. Es ist im Entwurf vorgesehen, daß die genannten Erklärungen schriftlich der zuständigen Behörde übermittelt werden können. Zur Nachweisbarkeit gehört nicht nur die Dokumentation der Zustimmungserklärung durch Urkunde, sondern auch die Dokumentation der Echtheit der abgegebenen Erklärung. Dies kann dadurch erreicht werden, daß im Falle der schriftlichen Vorlage der geforderten Zustimmungserklärung die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden gefordert wird. Dies stellt auch einen Beitrag zur Vermeidung eines verfehlten Verfahrensergebnisses und damit zur Rechtsicherheit dar. Es wird daher angeregt, für die in § 6 genannten schriftlichen Zustimmungserklärungen die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden zu verlangen.

zu § 7: Die Vereinheitlichung der Zuständigkeit und die Belehrung der Bezirksverwaltungsbehörde wird infolge der damit verbundenen Erleichterungen für den Antragsteller und die dadurch zum Ausdruck kommende Bürgernähe ausdrücklich begrüßt.

zu § 8 Abs.1 Zif.2: Es ist zu überlegen, dem Ehegatten des Antragstellers unabhängig davon, ob dieser den gleichen Familiennamen führt wie der Antragsteller oder nicht, jedenfalls Parteistellung im Verfahren einzuräumen, gerade im Hinblick auf den grundsätzlich zu schützenden Grundsatz der Führung des gleichen Familienamens durch Ehegatten.

zu § 9: Durch diese Bestimmung des Entwurfes wird die Mitteilungspflicht auf Verwaltungsbehörden und Gerichte eingeschränkt. Es ist jedoch zu bedenken, daß nicht nur von Verwaltungsbehörden und Gerichten namensbezogene öffentliche Evidenzen geführt werden. Zu solchen namensbezogenen öffent-

- 4 -

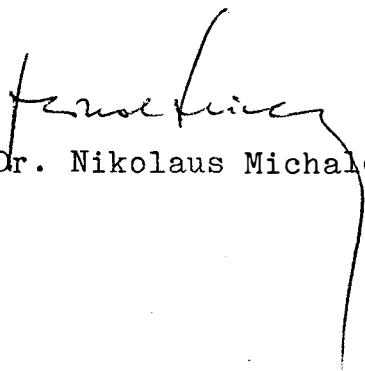
lichen Evidenzen gehört jedenfalls das von der Österreichischen Notariatskammer gemäß § 140 a Abs.2 Zif.5 Notariatsordnung zu führende Zentrale Testamentsregister über die von den Gerichten, Notaren oder Rechtsanwälten verwahrten letztwilligen Anordnungen, Erbverträge, Vermächtnisverträge und Erbverzichtsverträge. Dieses Register soll das zuverlässige Auffinden letztwilliger Verfügungen, die bei den genannten Stellen hinterlegt sind, gewährleisten. Dies würde jedoch im Falle einer nach Errichtung der letztwilligen Verfügung erfolgten Namenänderung und Unterbleiben einer Mitteilung durch den Antragsteller hierüber gefährdet. Es sollte dabei vorgesehen werden, daß in § 9 neben Verwaltungsbehörden und Gerichten auch die Österreichische Notariatskammer aufgenommen wird. Ferner wäre zu überprüfen, ob noch weitere Institutionen hinsichtlich der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben durch Namensänderungen betroffen sind, die nicht zu den Verwaltungsbehörden oder Gerichten gehören.

zu § 10 Abs.2: Diese Bestimmung des Entwurfes sieht vor, das Verfahren auf Feststellung des Familiennamens gemäß § 8 des derzeit geltenden Namensänderungsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes eingeleitet worden sind, nicht fortzusetzen sind. Dies kann zu ungerechtfertigten Härtefällen führen. Einerseits ist es denkbar, daß die von § 8 geltendes Namensänderungsgesetz und § 11 Abs.3-5, § 15 und § 51 Personenstandgesetz umfaßten Fälle nicht ident oder austauschbar sein müssen, andererseits kann ein Verfahren nach § 8 geltendes Namensänderungsgesetz schon so weit fortgeschritten sein, daß eine neuere Antragstellung, etwa nach dem Personenstandgesetz unmöglich wäre. Wie den Erläuterungen zum Entwurf zu entnehmen ist, handelt es sich darüber hinaus um sehr seltene Anträge, sodaß die wenigen nach § 8 geltendes Namensänderungs-

- 5 -

gesetz fortzusetzenden Verfahren ohne unzumutbare Mehrbelastung im Dienste des Bürgers in Kauf genommen werden können.

Der Erste Präsident-Stellvertreter:


(Dr. Nikolaus Michalek)